

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 16. Juli 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 155.) Vorschußweise Aufbesserung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerstandes. — (Nr. 156.) Kinderbeihilfen. — (Nr. 157.) Verlegung des Diasporaseminars von Witten nach Stettin-Rückenmühle. — (Nr. 158.) Änderung der Pachtfußordnung, alte und neue Pachtverträge. — (Nr. 159.) Zur Auslegung der Pachtfußordnung. — (Nr. 160.) Landabgabe, Einkommenssteuervorauszahlungen und Rhein-Ruhrabgabe der Landgeistlichen. — (Nr. 161.) Lehrgang der Deutschen Witternachtsmission in Hamburg. — (Nr. 162.) Vorlesungen des apologetischen Seminars in Helmstedt. — (Nr. 163.) Hauptkirchenfest für Laubstumme. — (Nr. 164.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands. — (Nr. 165.) Frachtfreiheit für Liebesgaben. — (Nr. 166.) Schriftenreihe über den Evangelischen Wohlfahrtsdienst. — (Nr. 167.) Aufnahme von Kindern im Kinderseehospiz in Rewahl. — (Nr. 168.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Juli 1924.

(Nr. 155.) Vorschußweise Aufbesserung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerstandes.

Um den aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen die ab 1. Juni d. Js. in Aussicht genommenen Erhöhungen der Diensteinkommensbezüge alsbald zugute kommen zu lassen, hat der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung der zuständigen Minister einstweilen beschlossen, mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab bis zur endgültigen Neuregelung die nach der Aprilregelung (vgl. Kirchl. Amtsbl. 1924 S. 69) jeweils zustehenden Gesamtbezüge um einen Zuschlag von 25 v. H. derselben zu erhöhen.

Diese so erhöhten Gesamtbezüge gelten aber als Abschläge auf die demnächstige Neuregelung der Bezüge ab 1. Juni 1924 und werden auf die endgültigen Bezüge später verrechnet.

Die Anweisung der hiernach für die Monate Juni und Juli noch erforderlichen Beihilfe-Abschlagszahlungen wird möglichst beschleunigt.

Lgb. III. Nr. 1904.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juli 1924.

(Nr. 156.) Kinderbeihilfen.

Runderlaß des Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerialpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 11. Juni 1924, betreffend die Gewährung von Kinderbeihilfen.

Beim Vollzuge der Bestimmungen über die Gewährung von Kinderbeihilfen haben sich immer noch gewisse Schwierigkeiten ergeben, besonders bei der Feststellung, ob in bestimmten Fällen tatsächlich eine Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf vorliegt, und ob diese Ausbildung die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz in Anspruch nimmt.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle der Berufsausbildung im Sinne der Ziff. 113 Abs. 1 Nr. 1, 113b PVB lassen sich für die Auslegung dieser Begriffe feste Richtlinien nicht geben, vielmehr muß jeder Fall einzeln unter Berücksichtigung der jeweils vorliegenden Verhältnisse beurteilt werden. Immerhin möchte ich folgende Anhaltspunkte geben:

Ist das Kind als Anwärter für den Reichs-, Landes-, Gemeinde- usw. Dienst angenommen, oder ist ein ordnungsmäßiger Lehrvertrag abgeschlossen, so bestehen im allgemeinen keine Zweifel darüber, daß eine Ausbildung für einen gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf vorliegt.

Erfolgt die Ausbildung jedoch in Unterrichtsstunden außerhalb des Rahmens einer Schule im Sinne von Ziffer 113a PVB, so können in vielen Fällen Zweifel entstehen. Hier ist zunächst festzustellen, ob es sich um eine ernsthafte Berufsausbildung handelt, d. h. eine solche, die das Ziel verfolgt, mit Hilfe der durch den Unterricht zu erwerbenden Kenntnisse später den Lebensunterhalt zu erwerben und, die in allen Einzelheiten so angelegt ist, daß der erstrebte Zweck unbeschadet der Gründlichkeit in möglichst kurzer Frist erreicht wird.

Entscheidendes Gewicht wird aber andererseits auch auf die Feststellung zu legen sein, ob die zeitliche Ausdehnung der Unterweisung für eine Berufsausbildung genügt, und ob die von dem Kinde zu seiner Ausbildung ausgeübte Tätigkeit tatsächlich seine Arbeitskraft ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt.

Eine hinreichende zeitliche Ausdehnung der Unterweisung wird z. B. in Handelsschulen in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn sie sich auf mindestens ein halbes Jahr erstreckt. Eine ganz überwiegende Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Kindes wird im allgemeinen nur dann vorliegen, wenn es durch die Berufsausbildung wöchentlich mindestens 30 Stunden voll in Anspruch genommen wird. Bei Ausbildung in Unterrichtsstunden werden hiervon z. B. in Handelsschulen im allgemeinen 24 Stunden, in Ausnahmefällen 18 Stunden wöchentlich auf eigentliche Unterrichtsstunden, der Rest auf häusliche Vorbereitungsarbeiten zu entfallen haben.

Etwas anderes wird die Musik- und Gesangsausbildung zu beurteilen sein. Hier wird eine überwiegende Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Kindes durch die Ausbildung dann angenommen werden können, wenn die Ausbildung einschließlich der in Nebenfächern (Theorie, Musikgeschichte, Gehörbildung usw.) wöchentlich etwa 3 bis 6 Stunden eigentlichen Unterrichts und daneben mindestens 24 Stunden häusliche Übungen umfaßt.

Etwaige bisher zweifelhafte Fälle werden unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nachzuprüfen sein. Ergibt diese Nachprüfung, daß Kinderbeihilfen zu Unrecht gezahlt sind, so sind überhöbete Beträge nicht zurückzufordern; die weitere Zahlung ist aber mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab einzustellen.

An die nachgeordneten Behörden sämtlicher Zweige der preußischen Staatsverwaltung.

Vorstehenden Erlaß geben wir den Herren Geistlichen mit Bezug auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Januar d. Js. (Kirchl. Amtsbl. S. 17) bekannt.

Die Herren Geistlichen, auf welche der vorstehende Erlaß Anwendung findet, wollen die angegebenen Gesichtspunkte prüfen und falls sich in der Anweisung der Kinderbeihilfen hiernach etwas ändert, dies uns sofort berichten.

Desgleichen ersuchen wir dieselben, die in ihren Pfarochien wohnenden Ruhestandspfarrer und Pfarrhinterbliebenen auf die vorstehende Rechtslage aufmerksam zu machen und sie gegebenenfalls zu einer gleichen Anzeige an uns zu veranlassen.

Lgb. III Nr. 1867.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1924.

(Nr. 157.) Verlegung des Diasporaseminars von Witten nach Stettin-Rückenmühle.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird zum 1. Juli d. Js. das landeskirchliche Diasporaseminar von Witten (Ruhr) in die Rückenmühler Anstalten in Stettin verlegen. Wir begrüßen diesen Entschluß des Evangelischen Oberkirchenrats umsomehr, als wir uns der Hoffnung hingeben, daß die Verlegung des Seminars dem kirchlichen Leben unserer Provinz eine Bereicherung bringen wird.

Lgb. VI. Nr. 947.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juli 1924.

(Nr. 158.) Änderung der Pachtzuzugordnung, alte und neue Pachtverträge.

§ 3 der Verordnung zur Änderung der Pachtzuzugordnung v. 13. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 68 ff.).

Die Einrichtung der Pachteinigungsämter und die Regelung des Verfahrens bleibt den obersten Landesbehörden überlassen. Gegen Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter muß ein Rechtsmittel zugelassen sein. Ist dieses Rechtsmittel nicht die Berufung, so hat die Rechtsmittelstelle die Befugnis, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Die im Kirchlichen Amtsblatt unter dem 27. Oktober 1922 (S. 150 ff.) abgedruckte Pachtzuzugordnung ist durch Verordnung vom 27. Februar 1924 (Preußische Gesetzsammlung S. 115) wie folgt geändert:

Artikel I.

In der Preußischen Pachtzuzugordnung werden neu gefaßt:

§ 2.

Das Pachteinigungsamt kann bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Das Pachteinigungsamt hat hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen.

§ 3.

Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha, so kann das Pachteinigungsamt, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß:

- a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind;
- b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden;
- c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst benutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrags kann wiederholt erfolgen.

Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag des Pächters den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, welcher nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag.

§ 3a.

Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 6.

Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten für deren Bezirk gebildet. Sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern; mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstbewirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen.

Folgt bisheriger Absatz 2.

Als Verpächterbeisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet haben; ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

Folgt bisheriger Absatz 3.

§ 7.

Die Ernennung der Beisitzer erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Berufsvertretungen der Verpächter (Heuerlinge § 4) gutachtlich hören und ihre Vorschläge berücksichtigen soll. In den Fällen des § 6 Absatz 3 Halbsatz 1 steht das Vorschlagsrecht der Körperschaft zu. Bei Aufstellung der Listen ist dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Orte des Pachteinigungsamts oder in dessen Nähe vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

Absatz 2 und 3 unverändert.

§ 12.

Der Antrag, ein Pachtverhältnis zu verlängern, ist zu stellen

- a) wenn der Pachtvertrag gekündigt ist: spätestens einen Monat nach Eingang der Kündigung;
- b) wenn der Pachtvertrag ohne Kündigung abläuft: spätestens 6 Monate vor Ablauf.

§ 27 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen 2 Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu; gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden, welche endgültig ist.

§ 20.

Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen. Sie darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist sich zur Sache und über das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn eine der im § 6 Absatz 3 Halbsatz 1 bezeichneten Körperschaften es beantragt. Gegen die auf Grund dieser Vorschrift erfolgende Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts angerufen werden; diese ist endgültig.

§ 39.

Für das Verfahren in Pachtchugsachen werden Gebühren und Stempel erhoben.

Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamt. Sie beträgt drei vom Hundert vom Werte des Streitgegenstandes, zum mindesten aber fünf Goldmark. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist im Falle eines Antrags auf Verlängerung oder Aufhebung eines Vertrages der Pachtzins, im Falle eines Antrages auf Abänderung der Leistung der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neu beantragten Pachtzinse zugrunde zu legen, beide Male berechnet auf die Zeit, für welche die anderweite Regelung oder die Aufhebung beantragt wird. Der Pachtzins ist unter Einschluß des Wertes von Naturalleistungen zu berechnen; Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 20 Absatz 2) wird ein Viertel, und, wenn das Pachteinigungsamt ohne Erfolg angerufen wird, ein weiteres Viertel der im Absatz 2 Satz 2 bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet im Falle des § 12 Absatz 2 entsprechende Anwendung, jedoch bleiben die Gebühren hier außer Ansatz, wenn die Entscheidung des Vorsitzenden vom Pachteinigungsamt aufgehoben wird.

Hinsichtlich der Befreiung von Gebühren und der Erstattung von Auslagen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Preussischen Gerichtskostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 40.

An baren Auslagen werden außer Schreib-, Post-, Fernsprech- und Telegraphengebühren nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheines berechnet.

Wegen der Einforderung eines Vorschusses gelten die Vorschriften im § 379 der Zivilprozessordnung und § 74 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß vor Anberaumung des Termins mit Beisitzern die Hälfte der im § 39 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Gebühr und, wenn der Wert des Streitgegenstandes aus dem Antrage nicht zu ersehen ist, ein angemessener Betrag zu erfordern ist.

§ 41.

Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach §§ 2 bis 4, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

Wird eine Bestimmung nach §§ 2 bis 4 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 82 Absatz 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

Wird ein Antrag nach § 12 Absatz 2 abgewiesen oder über einen Antrag auf § 20 Absatz 2 entschieden, so trägt der Antragsteller die Kosten; ist jedoch dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, so ist in der Endentscheidung darüber zu bestimmen, ob und inwieweit der Antragsgegner die Kosten zu erstatten hat.

§ 42.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

Der zur Vertretung einer Partei zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit in der Instanz die einmalige volle Gebühr nach § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die §§ 8, 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 43.

In der Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften der §§ 39 bis 42 ohne den § 42 Absatz 1 Halbsatz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes, wenn aber der Wert des Beschwerdegegenstandes geringer ist, nach diesem berechnet und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 41), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamtes und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend. § 91 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gerichts- und Anwaltsgebühren auf die Hälfte, das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschriften über die Mindestgebühr bleiben jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheides werden Gebühren nicht berechnet.

Artikel III.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. März 1924 in Kraft.

Hiernach sind folgende Änderungen für die Kirche von besonderer Bedeutung:

1. Die im früheren § 2 Absatz 2 den Kirchen eingeräumte Sonderstellung ist infolge allgemeiner Regelung beseitigt.
2. Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Natural- oder Naturalwertpacht oder umgekehrt bedarf es nicht mehr, wie seither (§ 3, Abs. 2), der Zustimmung beider Teile.
3. Nach dem neuen Absatz zu § 10 sind sämtliche Pächter von Kirchen- oder Pfarregrundstücken von der Ausübung des Amtes als Beisitzer des Pachteinigungsamtes ausgeschlossen, wenn die Kirche oder die Pfarre Partei ist.
4. Der Antrag auf Pachtzinserhöhung kann auch noch binnen 2 Monaten nach Ablauf des Pachtjahres gestellt werden (§ 12).
5. Die im § 20 Abs. 2 vorgesehene einstweilige Anordnung kann auch außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende treffen; sie muß getroffen werden, wenn sie vom Gemeindekirchenrat als Verpächter beantragt wird.
6. Auf Pachtverträge, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. Februar d. Js. — d. h. am 1. März d. Js. — abgeschlossen wurden, findet die Pachtchutzordnung keine Anwendung.
7. Die Gebührenfreiheit der Kirche bleibt für Pachtstreitigkeiten wie bisher bestehen.
8. Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt.

Hierzu bemerken wir folgendes:

Da die künftigen Pachtverträge nunmehr dem Einfluß des Pachtchutzrechtes entzogen sind, ist es notwendig, daß neue Pachtverträge überall den notwendigen Sicherungen des Rechtes des Verpächters genügen, und zu Bedingungen abgeschlossen werden, wie sie den Zeitverhältnissen und dem Wert der Ländereien entsprechen.

In diesem Sinne ist darauf zu halten, daß alle Neuverpachtungen von kirchlichen Ländereien grundsätzlich in öffentlichen Terminen und ohne Ausschließung auswärtiger oder nicht zur Gemeinde gehöriger Pächter nach rechtzeitiger öffentlicher Ankündigung gegen Meistgebot erfolgen. Der Gemeindekirchenrat wird sich unter den Höchstbietenden die Auswahl derart vorbehalten können, daß solche, die nicht die genügende Sicherheit — auch für die pflegsame Behandlung des Landes — bieten, ausgeschaltet und notwendige soziale Rücksichten genommen werden. Die Nichtberücksichtigung des Höchstbietenden wird der besonderen Nachprüfung durch den Kreissynodalvorstand bzw. das Konsistorium unterworfen werden müssen.

Der Pachtzins wird nach wie vor, insbesondere bei Verpachtungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, in der Regel als Naturalwertpacht zu bemessen sein, mit der Maßgabe, daß für die Fruchteinheit mindestens ein bestimmter Durchschnittswert in Goldmark zu entrichten ist. Prozentuale Abzüge

von dem der Berechnung des Pachtzinses zugrundeliegenden Börsen- oder Marktpreise haben keine Berechtigung. Bei einjährigen Pachtabschnitten wird die Bestimmung des Pachtzinses nach anderen Wertmessern, vornehmlich nach „Goldmark“, zur Zeit keinen Bedenken unterliegen.

Fälligkeitstermin des Pachtzinses und Bewertungstermin des Naturalwertes sind einander möglichst nahe zu rücken. Bei mehreren Fälligkeitsterminen im Laufe des Pachtjahres werden auch mehrere Bewertungstermine angezeigt sein. Ob nachträgliche oder vorgängige Pachtzinsleistung vertraglich ausbedungen wird, ist unter diesen Umständen nicht von entscheidendem Belang. Dagegen wird für den Fall des Verzuges des Pächters Vorsorge zu treffen sein, daß die kirchliche Stelle nicht durch Goldwertänderungen der Zwischenzeit Schaden erleidet. In allen Pachtverträgen ist auszubedingen, daß alle aus dem Eigentum an den verpachteten Grundstücken entstehenden öffentlichen Lasten, die während der Dauer des Pachtvertrages fällig werden, insbesondere auch die Landwirtschaftskammerbeiträge, von den Pächtern, gegebenenfalls anteilmäßig, zu übernehmen sind.

Von der weiteren Hergabe von kirchlichem Grundbesitz für Kleingarten- und Kleinlandpachtungen ist wegen der damit verbundenen rechtlichen Gefahren tunlichst abzusehen. Falls hierfür zwangsweise kirchliches Land in Anspruch genommen wird und die untere Verwaltungsbehörde Zwangsfestsetzungen verfügt, ist unverzüglich (binnen 14 Tagen) beim Regierungspräsidenten unter Hinweis auf die wirtschaftliche Notlage der Kirche Einspruch zu erheben und gleichzeitig an das Konsistorium zu berichten. In bestehenden Kleinpachtverhältnissen ist auf eine Anpassung der Pachtzinse an die Erträge, die die Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermögen, nötigenfalls unter Anrufung der unteren Verwaltungsbehörden, beschwerdeführend der Regierungspräsidenten, Bedacht zu nehmen. Die Notwendigkeit einer Deckung der öffentlichen, auf den Grundstücken ruhenden Lasten ist bei der Bemessung der Kleinpachtzinse besonders in Rechnung zu stellen.

Daß aus sämtlichen laufenden Pachtverträgen inzwischen die alten Papiermarkzinse verschwunden sind, halten wir für selbstverständlich. Aber auch die an ihre Stelle getretenen, teils durch Vereinbarung, teils durch Entscheidung der Pachteinigungsämter erzielten Naturalpachtzinse sind großen Teils noch ungenügend. Die Umstellung des Wirtschaftslebens auf Goldmarkbasis, die Gegenüberstellung der Gegenwartsverhältnisse und derjenigen der Vorkriegszeit, die allgemeine Neigung, die Berechtigung mindestens der Vorkriegsforderungen anzuerkennen, endlich die Neufassung des Artikels I §§ 2 und 3 Absatz 3 der Preussischen Pachtchutzordnung geben Anlaß, hier überall durch Vereinbarung oder Anrufung der Pachteinigungsämter die Vermittlungen der Nachkriegszeit auszugleichen. Auch wo die Pachteinigungsämter bereits gesprochen haben, ist soweit erforderlich unter Berufung auf das neue Recht erneut vorzugehen und mindestens der Maßstab der Vorkriegspacht anzustreben. Wird der Ertragswert des Pachtlandes streitig, so ist das Gutachten eines unparteiischen, dem unmittelbaren Berufsinteresse möglichst bereits entzogenen, erfahrenen Landwirts zu fordern und mit diesem Verlangen gegebenenfalls in die Beschwerdeinstanz zu gehen.

Vor Anrufung des Pachteinigungsamts ist tunlichst von der Einrichtung der Pachteinigungs-Kommission (Umdruckverfügung vom 8. April 1922 Nr. IV 536) Gebrauch zu machen, falls die Pächter willig sind, die dadurch entstehenden Kosten anteilsweise auf sich zu nehmen und nicht örtliche Verhältnisse die Anrechnung der Kommission als aussichtslos erscheinen lassen. Bei zweifelhaften oder schwierigen Fällen empfiehlt es sich, vorher dem Konsistorium Bericht zu erstatten.

Der Anwendung des § 39 Absatz 4 der Neufassung der Pachtchutzordnung in Verbindung mit §§ 8 bis 10 des Preussischen Gerichtskostengesetzes ist besonders Aufmerksamkeit zu widmen.

Wo für Pfarrstellen Naturallieferungen bestehen, ist darauf zu achten, daß die Lieferungen auch wirklich in Natur geleistet oder dafür Geldsummen gezahlt werden, die dem jeweiligen Marktpreis der Lieferung entsprechen. Dies muß regelmäßig auch dann gelten, wenn schon seit längerer Zeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Empfangsberechtigten nur Geld gezahlt ist, es sei denn, daß in gesetzlich durchgeführten Ablösungsverfahren oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Konsistoriums die Naturalleistung in eine Geldleistung umgewandelt ist. Letzterenfalls ist im Rahmen von Gesetz und Rechtspflege die Aufwertung der Leistung zu betreiben. Bei Weigerung der Verpflichteten ist nach Fühlungnahme mit dem Konsistorium in der gesetzlich gebotenen Weise vorzugehen.

Den Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte liegt die dienstliche Verpflichtung ob, allen Maßnahmen und Beschlüssen der kirchlichen Körperschaften, die den für die volle Ausnutzung des kirchlichen Vermögens gegebenen Weisungen nicht voll gerecht werden, zu widersprechen, ihnen zunächst keine weitere Folge zu geben, sondern unverzüglich an den Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes zu berichten. Die Kreissynodalvorstände wiederum haben über die Ausnutzung des kirchlichen Vermögens fortlaufende Auf-

sicht zu üben, unzweckmäßige Maßnahmen zu verhindern und auf Abstellung von Versäumnissen hinzuwirken. Entstehen Schwierigkeiten, so ist an das Konsistorium zu berichten.

Wegen der durch Artikel I § 6 Absatz 3 und § 7, Artikel III Absatz 2 in der neuen Verordnung vorgesehenen Ergänzung der Verpächter-, Beisitzerlisten für die Pachteinigungsämter haben wir uns mit dem zuständigen Präsidenten des Landeskulturamtes ins Benehmen gesetzt.

Die Ergänzung der Beisitzerlisten ist erfolgt.

Lgb. IV. Nr. 942.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juli 1924.

(Nr. 159.) Zur Auslegung der Pachtverordnung.

1. In dem Rechtsbescheid vom 29. März 1923 (XVII, Y 5. 23) — abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatt Nr. 3 vom 20. Oktober 1923 — hat das Kammergericht die ihm von einem Landgericht vorgelegte Rechtsfrage:

„Schließt die bereits mit Rücksicht auf die Geldentwertung in Abänderung einer unbillig niedrigen Geldpacht getroffene Vereinbarung einer Naturalpacht, die den Pachtzins unabhängig von der Geldentwertung auf gleicher Höhe erhalten soll, die fernere Anwendung des § 2 Absatz 2 Preussische Pachtverordnung aus, soweit nicht Verpächter das Reich usw. sind? Oder kann die Beibehaltung einer solchen Naturalpacht unter Berücksichtigung der weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich als offenbare schwere Unbilligkeit darstellen?“

folgendermaßen beantwortet:

Nach § 2 Absatz 1 b können die Pachteinigungsämter Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweitig festsetzen. In dieser Vorschrift wird nicht unterschieden, ob der zur Nachprüfung gestellte Pachtzins ein Geldzins, ein Naturalzins, oder ein Naturalwertzins, ob er als ein festes oder ein gleitendes Entgelt vereinbart ist. Die Geltung eines Naturalzinses hindert also eine Änderung der Vertragsleistung und damit auch eine Erhöhung des Pachtzinses grundsätzlich nicht. Das Landgericht entnimmt seine Zweifel auch nur aus § 2 Absatz 2. Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen, die § 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen als ^{aus}Neufassung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar ^{überall}schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß ein Teil in ⁱⁿausgehender Not gerät. Keine dieser Voraussetzungen wird jedoch durch die Geltung einer Naturalpacht ⁱⁿVerkauf ausgeschlossen. Daß der Verpächter trotz des Anspruchs auf Naturalzins in eine wirtschaftliche ⁱⁿNotlage geraten kann, ist selbstverständlich. Die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen kann sich aber ⁱⁿals Ausbeute bei der Notlage darstellen, wie sie ebenso geeignet sein mag, den Verpächter in ⁱⁿdie Notlage geratenen lassen. Beides ist dann anzunehmen, wenn der Verpächter, sofern er durch den ⁱⁿverursachten Wert nicht behindert wäre, seine wirtschaftliche Lage durch anderweitige Verpachtung des Grundstücks bestünde und dadurch die Notlage mehr oder weniger beseitigen oder vermeiden könnte. Es kommt also ⁱⁿan, ob zwischen dem vereinbarten und dem angemessenen Pachtzins ein Unterschied zuungunsten des Verpächters besteht, und ob dieses Mißverhältnis seine wirtschaftliche Lage so verschlechtert, daß es zur Aufrechterhaltung oder Herbeiführung einer Notlage beiträgt. Das kann bei einer unzureichenden Naturalpacht ebenso gut geschehen wie bei anderer Bemessung des Pachtzinses. Ebenso kann der ⁱⁿVerpächter infolge der Leistung des Naturalzinses in Notlage geraten, oder es kann sich die Beibehaltung ⁱⁿder Vertragsbestimmungen als Ausbeutung der Notlage des Pächters darstellen.

Daß sich die Beibehaltung des vereinbarten Pachtzinses unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, wird durch die Naturalpacht ebenfalls nicht ausgeschlossen. Die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse findet ihren deutlichsten Ausdruck in der schnell fortschreitenden Geldentwertung. Indem sie das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung verschiebt, wirkt die Geldentwertung auch auf Pachtverträge ein. Ist der Pachtzins in einer festen Geldsumme zu leisten, so tritt er mit fortschreitender Geldentwertung mehr und mehr außer Verhältnis zu der Sachleistung des Verpächters. Die Geldentwertung kann deshalb in solchen Fällen eine schwere Unbilligkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 verursachen. Daß sie auf diese Weise eine schwere Unbilligkeit bei Geltung der Naturalpacht herbeiführt, ist, soweit nicht etwa besondere Umstände des Einzelfalles mitwirken, allerdings ausgeschlossen, denn das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wird bei einem in Naturalien zu entrichtenden Pachtzins im wesentlichen

unverändert bleiben. Die Naturalpacht ist deshalb geeignet, eine Abänderung des Pachtvertrages wegen der fortschreitenden Geldentwertung in zahlreichen Fällen zu vermeiden. Doch schließt sie nicht unbedingt jede Abänderung wegen der Geldentwertung aus, denn die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die in der Entwertung der Mark sich ausdrückt, kann die offenbare schwere Unbilligkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 auch in anderer Weise als durch die Wertverschiebung von Leistung und Gegenleistung des Pachtvertrages hervorrufen. In der Verteuerung der gesamten Lebenshaltung kommt diese Veränderung ganz allgemein zum Ausdruck und trifft in dieser Weise auch jeden Verpächter und jeden Pächter. Ist der nach dem Vertrage zu leistende Naturalzins keine ausreichende Gegenleistung für die Überlassung der Pachtnutzung, so hat sich zwar innerhalb des Vertrages das Wertverhältnis der Leistungen trotz der Geldentwertung nicht geändert. Es kann aber sehr wohl als eine schwere Unbilligkeit zutage treten, daß der Verpächter, wenn er durch die zunehmende Teuerung auch nicht in Not geraten und vielleicht auch eine Notlage künftig nicht zu befürchten ist, zu empfindlichen Einschränkungen in seiner standesgemäßen Lebensführung und derjenigen seiner Familie gezwungen ist, während er die Nutzungen des Grundstücks gegen einen unangemessenen Pachtzins einem anderen überlassen muß, der sie in Anpassung an die Geldentwertung, mindestens doch mit einem gewissen Konjunkturgewinn zu verwerten vermag. Auch die Unbilligkeit wird somit durch die Naturalpacht nicht schlechtweg ausgeschlossen. Deshalb bleibt auch Raum für die Anwendung des § 2 Absatz 1 P. Sch. D. Ebenso kann, wenn die Kaufkraft des Geldes in erheblich stärkerem Maße steigt, als die Einkünfte des Pächters aus dem Pachtlande, eine schwere Unbilligkeit dem Pächter gegenüber eintreten. Auch in diesem Falle bleibt Raum für die Anwendung des § 2 Absatz 1b P. Sch. D. In allen Fällen wird daher eine Änderung des gleitenden Pachtzinses nur eine durch besondere Umstände zu begründende Ausnahme bilden.

2. Dem Kirchlichen Amtsblatt für den Bezirk des Landes-Konfistoriums in Hannover entnehmen wir folgenden wichtigen Beschluß eines Hannoverschen Landgerichts:

Das Pachteinigungsamt sieht, obwohl unstreitig zugunsten der Pächter die Voraussetzungen des § 3 P. Sch. D. gegeben sind, den maßgebenden Grund für die Abweisung der Verlängerungsanträge in der Notwendigkeit, der Kirche einen vollwertigen, d. h. den Friedenspächten entsprechenden Pachtzins zu verschaffen. Dieser Gesichtspunkt ist durchaus gerechtfertigt, denn die finanzielle Notlage gerade der Kirchengemeinden ist zum Teil umfangreichen Bestandes an eigenen Ländereien ist allgemein bekannt. Gleichwohl ist die Entscheidung aber dem Umstande nicht hinreichend Rechnung getragen zu sein, daß das P. Sch. D. auf Antrag der Kirchengemeinden eine volle Aufwertung des Pachtzinses, eine Erhöhung auf das Maß des Ausgleichs einer schweren Unbilligkeit, zulässig ist. Das P. Sch. D. a. G. gestattet die in Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen schlechthin, wenn der Verpächter das Sommer oder eine Kirchengemeinde ist", ohne hier wie sonst hinzuzusetzen: „werberlegt inwieweit alsporar Beseitigung einer Notlage oder einer schweren Unbilligkeit erforderlich sind". Das Pachteinigungsamt haben demnach freie Hand, nach billigem Ermessen bei Kirchengemeinden den Pachtzins auf einen angemessenen Betrag zu erhöhen. Da im vorliegenden Falle nicht erörtert ist, ob nicht dem Interesse der Verpächterin bei einem Antrag ihrerseits durch eine entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses genügt werden kann, so war dieserhalb eine Neu Festsetzung der Sache notwendig.

Es war in Anb. ist des bereits erwähnten Wortlauts des § 2 Abs. 2 P. Sch. D. zweifelhaft geworden, ob nicht bei einem Widerspruch der Kirchengemeinde eine Verlängerung überhaupt unstatthaft sei, weil jener das Recht eingeräumt zu sein scheint, jegliche Maßregel aus § 2 Abs. 1, also auch eine Aufhebung des Vertrages, ohne weitere Voraussetzung herbeizuführen. Das Kammergericht hat aber in der Entscheidung 17, V 16/23 den Wortlaut auf Grund der Entstehungsgeschichte lediglich auf Anträge zwecks Pächterhöhung eingeschränkt, so daß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 P. Sch. D. wie auch in sonstigen Fällen zu verfahren ist. Gleichwohl ist zu beachten, daß auch das Kammergericht betont, es könne nach dem Ermessen des P. G. A. ein Verlängerungsantrag auch abgelehnt werden, wenn der Pächter sich ohne triftigen Grund weigert, auf eine den Interessen des Verpächters entsprechende, nicht unbillige Neugestaltung der Vertragsbeziehungen einzugehen. Zu einer solchen Neugestaltung gehört auch die Einführung des Naturalpachtzinses. Bekanntlich ist der Kirchengemeinde deren Einführung allgemein vorgeschrieben. Nun ist zwar die Naturalpacht für jeden Verpächter zweckmäßig, ohne daß in allen Fällen die Weigerung des Pächters, darauf einzugehen, einen Grund zur Ablehnung der Pachtverlängerung bilden darf. Bei Kirchengemeinden überwiegt aber das öffentliche Interesse an der Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit so sehr, daß eine nicht unbedingt sich-

haltige Weigerung des Pächters, auf eine erträgliche Naturalpacht einzugehen, die Ablehnung der Anträge rechtfertigt. Zwar kann in der Regel bei Kleinpächtern wie im vorliegenden Falle die Festsetzung in Roggen oder Roggenwert zu einer erheblichen Belastung für sie führen, weil sie Roggen nur in geringem Maße anzubauen pflegen. Eine mittlere Bemessung nach Roggen- und Kartoffelwert wird aber diesem Nachteil vorzubeugen geeignet sein, der übliche Hinweis der Pächter, daß jede Naturalpacht für sie unmöglich in Anbetracht ihres sonstigen Einkommens zu tragen sei, übersieht, daß der Ertrag ihres Pachtlandes die Geldentwertung in vollem Maße für sie ausgleicht und ihnen neben ihrem sonstigen Einkommen zufließt, so daß ihnen auch Opfer zuzumuten sind, wenn sie auf Beibehaltung des Landes Wert legen.

Lgb. IV. Nr. 942.

D. G o s n e r.

(Nr. 160.) Landabgabe, Einkommensteuervorauszahlungen und Rhein-Ruhrabgabe der Landgeistlichen.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 28. März 1924.

III. C. 14341.

Aus zahlreichen Berichten und Eingaben ergibt sich, daß die Frage der Heranziehung der Landgeistlichen zur Landabgabe, zu den Einkommensteuervorauszahlungen und zur Rhein-Ruhrabgabe von den verschiedenen Finanzämtern verschieden behandelt wird. Im Interesse der Einheitlichkeit ersuche ich, nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Landabgabe.

1. Soweit das Pfründegrundstück ein Teil des Kirchenvermögens ist, bleibt die auf den Eigentümer entfallende Landabgabe gemäß Art. II § 2 Nr. 1 B.-St.-G. unerhoben. Soweit das Eigentum an dem Pfründegrundstück einer mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftung (Pfründestiftung), die dem Unterhalte der Geistlichen dient, zusteht, habe ich keine Bedenken dagegen, daß diese Stiftung als abgabefrei behandelt wird.

2. Von den Pfründeinhabern, die den Betrieb des Pfründegrundstücks nicht selbst ausüben, sondern das Grundstück verpachtet haben, ist die Landabgabe nach meinem Runderlasse vom 25. August 1923 — III C 9720 — zu B 1 (S. 2) nicht zu erheben; hier ist nur der Pächter (zur Hälfte) heranzuziehen.

3. Soweit die Pfründeinhaber den Betrieb selbst ausüben, findet mein Runderlaß vom 10. September 1923 — III C 10660 — zu 1 b Anwendung; die Landabgabe ist danach dann nicht zu erheben, wenn die Nutzungen aus dem Pfründegrundstück auf das Gehalt des Beamten angerechnet werden. Darüber hinaus erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Pfründebesitzer in allen Fällen, in denen das Einkommen aus dem Pfründegrundstück die Grundlage für die Bemessung des Gehalts oder von staatlichen Ergänzungszuschüssen bildet, die Nutzungen aus dem Grundstücke also wirtschaftlich einen Teil des Gehalts darstellen, von der Landabgabe freigestellt werden.

II. Einkommensteuervoraus- und Abschlußzahlungen und Rhein-Ruhrabgabe.

Die erhöhten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für 1923, die Einkommensteuerabschlußzahlung für 1923 und die Rhein-Ruhrabgabe haben die Pfründebesitzer mit Einkommen aus Grundbesitz zu entrichten, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Juli/11. August 1923 gegeben sind. Der Berechnung der erhöhten Vorauszahlungen, der Abschlußzahlung und der Rhein-Ruhrabgabe ist die für das Kalenderjahr 1922 festgestellte Einkommensteuer nach Absetzung des im Jahre 1922 einbehaltenen Steuerabzugs zugrunde zu legen.

Inwieweit das Einkommen des Pfründebesitzers als Einkommen aus Grundbesitz (§ 6 E.-St.-G.) oder als Einkommen aus Arbeitslohn (§§ 9, 1, 3) anzusehen ist, wird regelmäßig bei der Einkommensteuerveranlagung für 1922 entschieden sein. Sollten hinsichtlich der Einkommensteuer für 1922 noch Zweifel bestehen, so bin ich damit einverstanden, daß für 1922 die Grundsätze unter I sinngemäß angewendet werden.

In Vertretung
gez. B a p f.

An alle Landesfinanzämter, Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern,

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1924.

Vorstehenden Erlaß bringen wir, zugleich mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1923 (Kirchl. Amtsbl. S. 184) zur Kenntnis der Herren Landgeistlichen.

Der unter II erwähnte § 1 Absatz 4 des angeführten Reichsgesetzes vom 9. Juli/11. August 1923 (Reichs-Gesetzbl. S. 556) lautet:

„Die Erhöhung der Vorauszahlungen gemäß Absatz 1 tritt bei Steuerpflichtigen nicht ein, bei denen sich das Einkommen des Kalenderjahres 1922 hauptsächlich aus Erträgen auf deutsche Währung lautender, festverzinslicher Werte oder aus Bezügen der im § 9 Nr. 1—3, § 11 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zusammengesetzt oder hauptsächlich aus einer von diesen Einkommensarten bestanden hat.“

Lgb. IV. Nr. 1310.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juli 1924.

(Nr. 161.) Lehrgang der Deutschen Mitternachtsmission in Hamburg.

Die Deutsche Mitternachtsmission (Hamburg, Alexanderstraße 21—23) veranstaltet in der Zeit vom 3.—9. August d. Js. in Hamburg, in ihrem Missionshause Alexanderstraße 23, einen zweiten Instruktionskursus, der die sexuelle Frage in ihren verschiedenen Verflechtungen, besonders aber wohl in ihren ethischen, pädagogischen und sozialen Auswirkungen darstellen soll.

Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung werden sich so billig wie möglich gestalten. Für eine Reihe von Besuchern kann die kostenlose Teilnahme ermöglicht werden.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1236.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1924.

(Nr. 162.) Vorlesungen des Apologetischen Seminars in Helmstedt.

Der Vorstand des Apologetischen Seminars (Vors. Landesbischof D. Ihmels-Dresden) ladet zu einer 12. Tagung vom 3. bis 13. September 1924 nach Helmstedt ein.

Es werden lesen:

1. Landesbischof D. Ihmels-Dresden: Grundfragen der dogmatischen Prinzipien. 4 Std.
2. Prof. D. Holl-Berlin: Christentum und Religionsgeschichte. 4 Std.
3. Prof. D. G. Kittel-Greifswald: Spätjudentum und Christentum. 4 Std.
4. Prof. D. Hirsch-Göttingen: Katholizismus und Protestantismus. 2 Std.
5. Prof. D. Paul Althaus-Rostock: Luthers Ethik und die Gegenwart. 4 Std.
6. Prof. Dr. Brunstäd-Erlangen: Der deutsche Idealismus und die Kulturkrisis der Gegenwart. 6 Std.
7. Prof. D. Stange-Göttingen: Die Unsterblichkeit der Seele. 3 Std.

Die Vorlesungen von 1—4 werden in der 1. Woche, Dienstag, den 9. bis Freitag, den 12. September, die unter 5—7 stehenden in der 2. Woche von Montag, den 15. bis Mittwoch, den 17. September gehalten, und zwar Nr. 4 und 7 an den Nachmittagsstunden von 6—7 Uhr. Außerdem finden Abendvorträge der Herren Professoren D. D. Hirsch, Althaus, Stange statt, letzterer über Novalis. Der Sonntag wird durch Vorträge aus Spezialgebieten ausgefüllt. Jede Woche kann gesondert besucht und belegt werden. Der 3. September gilt als Zureisetag, der 13. als Abreisetag. Die Eröffnungspredigt am Dienstag, den 3. September, hält Landesbischof D. Ihmels, der auch die Abendandachten in der Klosterkirche übernommen hat. Die Predigt am 14. September hält der braunschweigische Landesbischof D. Bennewitz. Die Vorlesungen finden im Juleum, der alten Universitätsaula, statt.

Die Anmeldungen der nicht von der Behörde bestimmten Teilnehmer gehen bis spätestens 31. August an Herrn Lehrer Probst, Helmstedt.

Wir sind in der Lage, 1 bis 4 wissenschaftlich-apologetisch besonders interessierten Geistlichen oder Laien Plätze und Wohnungen zu sichern. Anmeldungen an uns bis 10. August spätestens.

Für den Präsidenten:

Lgb. VI. Nr. 1258.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1924.

(Nr. 163.) Hauptkirchenfest für Taubstumme.

Das Hauptkirchenfest für Taubstumme findet in diesem Jahre am 10. Sonntage n. Trin., den 24. August 1924, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Dugenhagentkirche in Stettin statt. Nachfeier 4 Uhr im Evangelischen Vereinshause. Eisenbahnfahrkartenausweise III. oder IV. Klasse durch Herrn Taubstummenlehrer Feldt, Stettin-Neuwestend, Stormweg 2.

Lgb. VI. Nr. 1140.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Juli 1924.

(Nr. 164.) Kirchensammlung für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Deutschlands in Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 25/27, auch in diesem Jahre eine einmalige Kirchensammlung bewilligt, die wir hiermit auf den 11. Sonntag nach Trinitatis, den 31. August d. Js., ausschreiben.

Auf die anlässlich der vorjährigen Ausschreibung (Kirchl. Amtsblatt 1923 S. 78 und 79) über die Arbeit des Verbandes gemachten Mitteilungen nehmen wir Bezug.

Die Herren Geistlichen beauftragen wir, die Kirchensammlung in allen Gottesdiensten nach wärmster Empfehlung vorzunehmen und den Ertrag bis zum 30. September d. Js. den Superintendenten zu übermitteln. Diese ersuchen wir, die eingegangenen Beträge gesammelt auf Postcheckkonto Berlin Nr. 7500 des Verbandes einzuzahlen und die Lieferzettel uns bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. unerinnert einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 1231.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1924.

(Nr. 165.) Frachtfreiheit für Liebesgaben.

Der Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin-Dahlem teilt uns mit, daß die Vergünstigung der Frachtfreiheit bei Versendung von Liebesgaben vom Reichsverkehrsministerium bis zum 31. Dezember d. Js. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs verlängert worden ist.

Für den Präsidenten:

Lgb. VI. Nr. 1245.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1924.

(Nr. 166.) Schriftenreihe über den Evangelischen Wohlfahrtsdienst.

Im Wichernverlag erscheint eine Schriftenreihe, betr. den Evangelischen Wohlfahrtsdienst, herausgegeben von Lic. Steinweg, Heft 1 „Die Neuordnung der öffentlichen Wohlfahrtspflege und die evangelische Kirche“ von Lic. Steinweg, Preis 1 M., Heft 2 „Kirche und Jugendwohlfahrt“ von Pastor Beutel, Preis etwa 2,50 M. Weitere Hefte befinden sich in Vorbereitung. Da die Neuordnung der öffentlichen Wohlfahrtspflege für die evangelisch-kirchliche Arbeit bedeutsame Aufgaben mit sich bringt, haben wir gegen die Anschaffung der Schriftenreihe „Der Evangelische Wohlfahrtsdienst“ auf Kosten der Kirchenkasse nichts einzuwenden.

Lgb. VI. Nr. 1238.

D. Goßner.

(Nr. 167.) Aufnahme von Kindern im Kinderseeheospiz in Rewahl.

Provinzialverein für Innere Mission in Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1924.

Das dem Provinzialausschuß für Innere Mission in der Provinz Brandenburg gehörige Kinderseeheospiz Schleffin bei Rewahl (Kronprinzessin Cäcilie-Heim), an dessen Verwaltung auch der Provinzialverein für Innere Mission in Pommern durch 3 seiner Vorstandsmitglieder teilnimmt, ist bereit, für die dritte und vierte Kurzeit die je 4 Wochen, vom 24. Juli und 22. August ab beträgt, Knaben und Mädchen

im Alter von 8 bis 15 Jahren, hauptsächlich aus dem Mittelstand, in seinem schönen, dicht an der Ostsee gelegenen Heim bei guter Verpflegung zu dem mäßigen Verpflegungsatz von 2,50 M vom 24. Juli ab und von 1,60 M vom 22. August ab für Kind und Tag aufzunehmen.

Meldungen sind umgehend an das Büro des Provinzialvereins für Innere Mission in Stettin, Elisabethstr. 69 (Fernsprecher Nr. 1715) zu richten (Rückantwortkarte ist beizufügen).

Der Vorstand.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juli 1924.

Wir weisen die Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte auf vorstehende Bekanntgabe empfehlend hin.

Lch. VI. Nr. 1286.

D. G o ß n e r.

(Nr. 168.) Geschenke.

Der Kirche in Jedlin aus freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder eine neue Bronzeglocke im Werte von 2061 Goldmark.

Der Kirche in Voigtsbogen aus freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder zwei neue Bronzeglocken im Werte von 1964 Goldmark.

Der Kirche in Grammentin von dem Bauunternehmer Herrn Paschen Orgelprospekt Pfeifen.

Der St. Nikolai-Kirche in Greifswald von Frau Oberstleutnant Baumgardt, Fräulein Hedwig Lux dortselbst und durch Gaben aus der Gemeinde eine weiße leinene Altardecke mit Spitzen im Werte von 600 Goldmark.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor Knüppel in Schönwalde, Diözese Labes, am 22. Juni 1924 im Alter von 60 Jahren 2 Monaten.

2. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen dem Hofbesitzer Franz Meyer in Seehof aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

3. Berufen:

a) Der Hilfsprediger Franz Hellwig in Torgelow, Diözese Pasewalk, zum 2. Pfarrer in Torgelow, Diözese Pasewalk zum 1. Juli 1924.

b) Der Hilfsprediger Piper in Waase, Diözese Bergen a. Rügen, zum Pfarrer in Waase, Diözese Bergen a. Rügen, zum 1. Juli 1924.

c) Der Hilfsprediger Wolter an der Lutherkirche in Stettin, Diözese Stettin, zum Pfarrer in Bodstedt, Diözese Barth, zum 16. Juli 1924.

d) Der Pfarrer Otto in Virchow, Diözese Tempelburg, zum 1. Pfarrer in Fiddichow, Diözese Bahn, zum 1. August 1924.

4. Erledigte Pfarrstelle:

Die erste Pfarrstelle an der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Anklam, Diözese Anklam, privaten Patronats, ist sogleich zu besetzen, Bezüge nach Gruppe X, Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Anklam zu richten.

Notiz.

Wilhelm Otte, Greifswald, Wollweberstr. 6, abgebauter Ladebeschaffner, 37 Jahre alt, als Krankenpfleger ausgebildet, sucht Stellung im kirchlichen Dienst, bzw. im Dienst der Inneren Mission. Otte ist gut empfohlen.